



2025/720

16.4.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/720 DER KOMMISSION

vom 15. April 2025

**zur Zulassung einer Zubereitung aus *Lentilactobacillus buchneri* DSM 32651 als Zusatzstoff in
Futtermitteln für alle Tierarten**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 regelt die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung und Verlängerung einer solchen Zulassung.
- (2) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurde ein Antrag auf Zulassung einer Zubereitung aus *Lentilactobacillus buchneri* DSM 32651 vorgelegt. Dem Antrag waren die gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigelegt.
- (3) Der Antrag betrifft die Zulassung einer Zubereitung aus *Lentilactobacillus buchneri* DSM 32651 als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten, die in die Kategorie „technologische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Silierzusatzstoffe“ eingeordnet werden soll.
- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) kam in ihrer Stellungnahme vom 18. September 2024 ⁽²⁾ zu dem Schluss, dass *Lentilactobacillus buchneri* DSM 32651 und der formulierte Zusatzstoff für alle Tierarten sowie für die Verbraucher und die Umwelt sicher sind. Was die Sicherheit der Verwender betrifft, so gilt der Futtermittelzusatzstoff zwar nicht als augenreizend, aber als potenzielles Haut- und Inhalationsallergen. Jede Exposition durch Hautkontakt oder über die Atemwege wird als Risiko betrachtet. Der Zusatz von *Lentilactobacillus buchneri* DSM 32651 bei einer Mindestmenge von 1×10^8 KBE/kg frischem Pflanzenmaterial hat das Potenzial, die aerobe Stabilität von Silage aus frischem Pflanzenmaterial mit einem Trockenmassegehalt zwischen 28 % und 45 % zu verbessern. Die Behörde hat außerdem den Bericht über die Methode zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat.
- (5) Daher ist die Kommission der Auffassung, dass die Zubereitung aus *Lentilactobacillus buchneri* DSM 32651 die Bedingungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt. Folglich sollte die Verwendung dieser Zubereitung zugelassen werden. Außerdem ist die Kommission der Ansicht, dass geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollten, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Verwender des Zusatzstoffs zu vermeiden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

⁽¹⁾ ABL L 268 vom 18.10.2003, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1831/oj>.

⁽²⁾ EFSA Journal 2024; 22(10): e9029. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2024.9029>.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zulassung

Die im Anhang beschriebene Zubereitung, die in die Zusatzstoffkategorie „technologische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Silierzusatzstoffe“ einzuordnen ist, wird unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. April 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

Kennnum- mer des Futtermittel- zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkate- gorie	Höchstalter	Mindestge- halt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					KBE/kg frischen Materials			
Kategorie: technologische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Silierzusatzstoffe.								
1k21903	<i>Lentilactobacillus buchneri</i> DSM 32651	<i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> Zubereitung aus <i>Lentilactobacillus buchneri</i> DSM 32651 mit mindestens 1 × 10 ¹¹ KBE/g Zusatzstoff Fest ----- <i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> Lebensfähige Zellen von <i>Lentilactobacillus buchneri</i> DSM 32651 ----- <i>Analysemethode</i> (1) Identifizierung: „Enterobacterial Repetitive Intergenic Consensus“ — Polymerase-Kettenreaktionen (ERIC-PCR) oder DNA-Sequenzierungsmethoden oder Pulsfeld-Gel-Elektrophorese (PFGE) — (CEN/TS 17697) — Auszählung im Futtermittelzusatzstoff: Ausstrichverfahren (oder Plattengussverfahren) unter Verwendung von MRS-Agar (EN 15787)	Alle Tierarten	—	—	—	1. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen anzugeben. 2. Der Zusatzstoff ist nur in leicht und mäßig schwer zu silierendem frischem Material zu verwenden (?). 3. Mindestdosis des Zusatzstoffs bei Verwendung ohne Kombination mit anderen Mikroorganismen als Silierzusatzstoffe: 1 × 10⁸ KBE/kg frischen Pflanzenmaterials. 4. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender von Zusatzstoff und Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken bei der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Haut-, Augen- und Atemschutzausrüstung zu verwenden.	6. Mai 2035

⁽¹⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter: https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en.

⁽²⁾ Leicht zu silierendes Futter: > 3 % lösliche Kohlenhydrate in frischem Material; mäßig schwer zu silierendes Futter: 1,5-3,0 % lösliche Kohlenhydrate im frischen Material gemäß der Verordnung (EG) Nr. 429/2008 der Kommission vom 25. April 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Erstellung und Vorlage von Anträgen sowie der Bewertung und Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen (ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/429/oj>).